

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 23. Dezember 1942

74. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 127.) Satzungsgemäße Voraussetzungen für die persönliche Steuerfreiheit. — (Nr. 128.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1942. — Personal- und andere Nachrichten.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. Dezember 1942.

(Nr. 127.) Satzungsgemäße Voraussetzungen für die persönliche Steuerfreiheit.

Im Nachgange zu der Amtsblattbekanntmachung 1942 S. 130 unter Nr. 112, worin wir auf den **Fristablauf zur Satzungseinreichung (31. Dezember 1942)** hingewiesen haben und zugleich die vereinfachte Form der Beschlussfassung für die im Eigentum der Kirchengemeinden oder übergeordneten kirchlichen Verbände stehenden Einrichtungen bekanntgegeben haben, können wir nunmehr mitteilen, daß die vereinfachte Regelung jetzt auch für die dem Zentralausschuß für die Innere Mission angeschlossenen Körperschaften gilt. Wenn auch unmittelbar in den einschlägigen Fällen eine Benachrichtigung durch den Zentralausschuß erfolgen wird, geben wir vorsorglich nachstehend das maßgebende Rundschreiben des Reichsverbandes der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands vom 3. Dezember d. J. sowie das Muster des zu fassenden Beschlusses zur entsprechenden Nachachtung bekannt:

Reichsverband der freien gemeinnützigen
Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands.
Hol/Grö.

Berlin SO. 36, den 3. Dezember 1942.
Meybachufer 48—51.

Betr. Verordnung zur Durchführung der §§ 17—19 StAnpG. vom 16. 12. 1941 — RMBl. S. 299.

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 13. d. M. — Nr. 9135/42 — teile ich Ihnen nunmehr zusätzlich folgendes mit:

Anstalten und Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, werden unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt. Welche Zwecke als gemeinnützige oder mildtätige steuerlich anzuerkennen sind, ist in den §§ 17—19 StAnpG. und in der VO. zur Durchführung dieser §§ des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 12. 1941 geregelt. Nach § 1 der VO. müssen der gemeinnützige oder mildtätige Zweck, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit durch Satzung, Stiftung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sein und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden. Nach § 16 der Durchführungsverordnung sind die Satzungen bis zum 31. 12. 1942 zu erlassen bzw. den neuen Bestimmungen entsprechend zu ändern.

Mit den in Frage kommenden Dienststellen ist seitens des Reichsverbandes verhandelt worden, um für die „Satzung“ ein möglichst einfaches Verfahren zu erwirken. Der Herr Reichsminister des Innern und der Herr Reichsminister der Finanzen haben sich mit Rücksicht auf den kriegsbedingten Mangel an geeigneten Sachbearbeitern und im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Körperschaften damit einverstanden erklärt, daß an Stelle von Satzungsänderungen ein besonderer allgemein gehaltener Beschluß der Körperschaften, die auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Volkspflege gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, darüber gefaßt wird, daß sie unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Den Anstalten und Einrichtungen wird daher, soweit sie ihre Satzungen den neuen Bestimmungen noch nicht angepaßt haben, die **umgehende Herbeiführung eines Beschlusses** in der am Ende dieses Rundschreibens mitgeteilten Fassung empfohlen. Es genügt ein Be-

Schluß des Vorstandes der Körperschaft, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins usw. ist nicht erforderlich. In dem Beschluß sind die einzelnen Anstalten und Einrichtungen sowie Stiftungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Volkspflege unter genauer Bezeichnung (Ort und Straße) anzugeben. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Beschluß nur von solchen Körperschaften (Vereinen usw.) gefaßt wird, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Beschluß ist dem Leiter des zuständigen Finanzamtes möglichst bis 15. Dezember 1942 einzureichen.

Ob auf Grund des Beschlusses von der Heranziehung zur Steuer abgesehen ist, hängt weiter davon ab, ob die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft dem Beschluß entspricht.

Die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe richtet sich nach § 9 der VO. vom 16. 12. 1941.

Denjenigen Körperschaften, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, wird nahegelegt, einen Antrag gemäß § 8 Abs. 2 dieser VO. rechtzeitig bis zum Jahreschluß bei dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu stellen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen des Abs. 3 a. a. O. als erfüllt erachtet werden.

Muster des zu fassenden Beschlusses.

Die Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

ist

(Rechtsform der Körperschaft)

mit dem Sitz in, sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG.

Die Körperschaft unterhält die folgenden Anstalten und Einrichtungen:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Vermögen der Körperschaft ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle Mittel der Körperschaft (Vermögen, Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstige Zahlungen für Leistungen der Körperschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten, Schenkungen) sind für die gemeinnützigen pp. Zwecke gebunden und sind entweder laufend für die gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. 12. 1941 ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft dient. Die Ansammlung von Fonds für die Aufnahme neuer Aufgaben der Körperschaft im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke geschieht durch Beschluß des Vorstandes. Die Durchführung der Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens 10 Jahre nach Beginn der Ansammlung derart zu erfolgen, daß entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst Verwendung finden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Vorstandes)

(Im Sinne des § 26 BGB.)

Ich stelle Ihnen nun anheim, durch den Vorstand den entsprechenden Beschluß zu fassen.

Heil Hitler!

gez. Dr. von Holbeck,

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1942.

(Nr. 128.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1942.

A. Nachstehend veröffentlichen wir in der üblichen Weise die drei Nachweisungen.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in dem Normal-Markttorte Stettin für das Jahr 1942.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide												Rauhfutter																
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu		Stroh										
		für				für				für				für				für												
		100 kg	Neu- scheffel			100 kg	Neu- scheffel			100 kg	Neu- scheffel			100 kg	Neu- scheffel			100 kg	100 kg											
		RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥											
1	Stettin	21	20		8	06		18	50		6	57		16	70		4	97		18	40		4	32		6	80		3	50

Die für Gerste angegebenen Preise gelten für Futtergerste.

Die für Hafer angegebenen Preise gelten für Futterhafer.

Der für Stroh angegebene Preis gilt für Roggenstroh, bindfadengepreßt oder gebündelt.

Die entsprechenden Preise sind für

Weizenstroh bindfadengepreßt oder gebündelt 3,30 RM.

Gersten- und Haferstroh 3,20 RM.

B e r m e r k : Vorstehend veröffentlichte Martini-Durchschnitts-Marktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Rößlin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normalmarkttorte Stettin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1942

— § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		R _M	℥	R _M	℥	R _M	℥	R _M	℥
1	Stettin	7	53	6	03	5	45	3	97

Soweit die Martinidurchschnittsmarktpreise in die Jahre 1919—1923 fallen, sind diese auf Goldmark umgerechnet.

B e r m e r k : Vorstehend veröffentlichte Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Rößlin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

III. Nachweisung

der 14 jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1942 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide deputate nach dem 14 jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markort	14 jähriger Martinidurch- schnittsmark- preis für den Neuscheffel RM
1		Weizen	Stettin	7,70
2		Roggen	"	6,08
3		Gerste	"	5,20
4		Hafer	"	3,95

Bemerk: Vorstehend veröffentlichte Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

Lgb. IV Nr. 3715.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Friedrich M ü h l e n h a u p t, früher Pfarrer in Altgrape, Kirchenkreis Pyritz, gestorben am 15. November 1942, im Alter von 70 Jahren 9 Monaten.

2. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Gefreiten G a u g e r, Pfarrer in Kurow, Kirchenkreis Bublitz, das Eiserne Kreuz 2. Kl. und das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber;
dem Wachtmeister R e i c h e l t, Pfarrer in Cammin, St. Nicolai, Kirchenkreis Cammin,
dem Obergefreiten R a d z u w e i t, Pfarrer in Labehn, Kirchenkreis Lauenburg, und
dem Gefreiten M a r t e n, Pfarrer in Liebenow, Kirchenkreis Greifenhagen, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

3. Berufen:

- Der Hilfsprediger Gerhard K r a u s e, bisher in Groß-Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, zum Pfarrer in Groß-Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, zum 1. April 1942.
- Der Pfarrer Ernst B a l l k e, bisher in Stettin, St. Nikolai-Johannis, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Wief (Rügen), Kirchenkreis Bergen, zum 1. Dezember 1942.

4. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle in Radun, Kirchenkreis Arnswalde, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und ist sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Außenstelle Schneidemühl zu richten. Die Finanzabteilung hat der Wiederbesetzung zugestimmt.